

BVFK-Mindesthonorar für Fernsehkameraleute

1. Was ist ein Mindesthonorar?

Das Mindesthonorar ist eine valide Berechnung auf der Grundlage gültiger Tarifverträge, was Kameraleute zu verdienen haben. Dabei müssen alle Kostenfaktoren berücksichtigt werden.

Ganz bewusst hat sich der BVFK an den an den untersten Tarifen orientiert.

Das Ergebnis sind vergleichbare Vergütungen für alle gängigen Beschäftigungsformen freier und angestellter Fernsehkameraleute.

Korrekt müssen diese Beschäftigungsformen heißen:

Freie Fernsehkameraleute = **selbstständig tätige** und **befristet beschäftigte** Fernsehkameraleute,

angestellte Fernsehkameraleute = **unbefristet beschäftigte** Fernsehkameraleute.

2. Mindesthonorar ./ Honorarstandards

Der BVFK hat in der Vergangenheit stets Abstand davon genommen, ein Mindesthonorar zu empfehlen. Der Grund dafür liegt in der berechtigten Annahme, dass dieses Mindesthonorar quasi als Standard gelten könnte und gut qualifizierte Rechnungssteller weiter denn je davon entfernt wären, ihre seriös auf Kostenbasis kalkulierten Honorare durchzusetzen.

Stattdessen hat der BVFK 2016 die Honorarstandards entwickelt, die im Wesentlichen von der persönlichen Kalkulation und der allgemeinen Preisentwicklung ausgehen. Sie sollen bei Individualverhandlungen helfen und Bewusstsein für die eigenen Betriebskosten schärfen. Das Mindesthonorar geht dagegen von Kollektivverhandlungen, der Vergleichbarkeit und dem Gedanken des „Equal-Pay“ aus.

Beides – Mindesthonorar und Honorarstandards – haben ihre Berechtigung und stehen nicht im Widerspruch zueinander.

3. Das Ziel von Mindesthonoraren

Durch die intensive Beschäftigung mit den diversen Tarifverträgen und Beschäftigungsformen für freischaffende Kameraleute haben wir festgestellt, dass ein valide berechnetes Mindesthonorar für selbstständig tätige Fernsehkameraleute

leider noch immer höher ist als das, welches in der Praxis üblicherweise in Rechnung gestellt wird.

Das bedeutet, dass viele Selbstständige ungewollt und unbewusst mit ihrer Preisgestaltung weit unter dem vergleichbaren Tarif arbeiten, der ein Mindesthonorar abbilden sollte.

Durch die Erlangung der Tariffähigkeit kann der BVFK kollektiv verhandeln und entsprechende Vereinbarungen abschließen.

4. Beschäftigungsformen & selbstständige Tätigkeit – Vergleichbarkeit

Der BVFK hat folgende Beschäftigungsformen zu Grunde gelegt:

- a. Die unbefristete Festanstellung in Vollzeit.
- b. Die befristete, ggf. projektbezogene Beschäftigung auf Zeit (Produktionsdauer, Tagessatz).

Eine Sonderform davon ist die unständige Beschäftigung.

Definition (§ 232 Abs. 3 SGB V):

„Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.“

Diese Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

Es gelten die Arbeitsschutzgesetze.

- c. Die freie, ggf. projektbezogene Beschäftigung als arbeitnehmerähnliche Person nach §12a TVV.

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um Selbstständige, die aufgrund bestimmter Abhängigkeitskriterien von einem Auftraggeber als schutzbedürftig eingestuft werden und als Arbeitnehmer vergleichbar mit dem unständig Beschäftigten arbeiten können. Dabei können sie durchaus steuerrechtlich weiterhin selbstständig tätig sein, ohne die Kriterien der Scheinselbstständigkeit zu riskieren.

Arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a TVG

(www.gesetze-im-internet.de/tvg/__12a.html):

Arbeitnehmerähnliche Personen sind solche, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und

a) überwiegend für eine Person tätig sind oder

b) *ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht ...*

Unter den Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen fallen demnach sowohl die selbstständig Tätigen, wie auch die auf Produktionsdauer Beschäftigten, wenn sie in einem bestimmten Umfang für einen Arbeit- bzw. Auftraggeber tätig sind.

Die Einstufung als „arbeitnehmerähnliche Person“ ändert nichts an der steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der betroffenen Person. Ein selbstständig Tätiger ist also (weiterhin) MWST-pflichtig, ein Beschäftigter (weiterhin) lohnsteuerpflichtig. An der bestehenden Versicherungspflicht (auch im Rahmen der KSK) bzw. Versicherungsfreiheit ändert sich nichts.

Die Formen der Beschäftigung nach §12a ist bei allen Sendern tariflich geregelt – aber in der Regel nicht bei Auftraggebern in der freien Produktionswirtschaft.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung). Es gibt bestimmte gesetzliche Möglichkeiten diese Tätigkeit sozialversicherungsfrei auszuüben. Es gelten die Arbeitsschutzgesetze.

Für das Mindesthonorar gilt:

- Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung entspricht das Mindesthonorar dem der auf Produktionsdauer Beschäftigten.
- Bei Befreiung von der Sozialversicherungspflicht sollte das Mindesthonorar für selbstständige Kameraleute greifen.

d. Die selbstständige Tätigkeit.

5. Tarifvertrag

Es gibt einen bundesweit geltenden Tarifvertrag – den von Verdi und der Produzentenallianz ausgehandelten Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte, TV-FFS.

Dieser Tarifvertrag ist allerdings für uns in seiner jetzigen Form nicht übertragbar. Das BVFK-Berufsbild für Fernsehkameraleute findet dort keine explizite Berücksichtigung.

Bei den Sendern gibt es sehr unterschiedliche Tarifverträge für unterschiedliche Qualifikationen.

Das ermittelte Mindesthonorar des BVFK bleibt im unteren Bereich der Vergütungen. Als Qualifizierung ist einzig das BVFK-Berufsbild entscheidend, was durch die BVFK-Zertifizierung evaluiert werden kann.

Vergütungen für Juniorkameraleute können wir demnach für unsere Berechnungen nicht berücksichtigen.

Um das Mindesthonorar wirklich für alle Tätigkeitsbereiche vergleichbar zu machen, hat der BVFK als Grundlage einen Tarifvertrag für unbefristet Beschäftigte in Vollzeit gewählt. Dort verdienen Kameraleute wenigstens 3500,- EUR Brutto, der Arbeitstag hat 8 Stunden, es wird ein 13. Monatsgehalt bezahlt und der Urlaub beträgt 30 Tage/Jahr.

Für die befristet auf Produktionsdauer beschäftigten Fernsehkameraleute gibt es ebenfalls Tarifverträge in sehr unterschiedlicher Höhe. Der BVFK hat dabei Tagessätze zwischen 275,- und 290,- EUR ermittelt. Festgelegt ist dabei ein 8 Stunden-Tag, Urlaub wird ab dem 1. Arbeitstag gewährt und es gibt Zuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Tarifverträge gibt es bei den Sendern in der Regel für Festangestellte, für auf Produktionsdauer Beschäftigte und für „arbeitnehmerähnliche Personen“ (§12a TVG).

Arbeitnehmerähnliche Personen können selbstständig Tätige sein. Die Honorare für selbstständig tätige Fernsehkameraleute können bisher nur im Rahmen des §12a TVG tarifvertraglich vereinbart werden.

Die Honorare der nicht unter § 12a TVG fallenden Fernsehkameraleute können derzeit nur über „Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)“ vereinbart werden – der BVFK ist als repräsentativer Urheberverband zur Aufstellung von Gemeinsamen Vergütungsregeln ermächtigt.

Es ist das Ziel des BVFK, einen Tarifvertrag für die auf Produktionsdauer Beschäftigten unter der Definition unseres Berufsbildes abzuschließen. Dieses Berufsbild kann durch eine BVFK-Zertifizierung evaluiert werden.

6. Urheberschaft

„Kameraleute können in allen Bereichen des Fernsehens Urheberrechte erwerben. Sie sind typischerweise neben weiteren Beteiligten, wie insbesondere Regisseur und Cutter, Miturheber. Allerdings wird die Frage, ob und in welchem Umfang sie Urheberrechte erwerben, häufig vom Einzelfall abhängen. Entscheidend ist jeweils, ob ein Gestaltungsspielraum bei der Bildsprache besteht und ob er konkret ausgenutzt wurde.“

(Universitätsprofessor Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Direktor des Instituts für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln, Richter am Oberlandesgericht Köln, Forschungsstelle Medienrecht Köln)

Fernsehkameraleute, die BVFK zertifiziert sind oder dem Berufsbild des BVFK entsprechen, qualifizieren sich gerade durch den Anspruch eigener Gestaltung und Bildsprache, so dass ein Rechtsanspruch nach §32 UrhG entsteht.

Auszug aus dem BVFK-Berufsbild:

Der Fernseh-Kameramann/- frau hat ... die Aufgabe die Bildaufnahmen ... zu verantworten hinsichtlich Bildinhalt, Bildgestaltung, Lichtgestaltung und fototechnischen Richtlinien. Die Kompetenz der Fernsehkameraleute besteht in der Beherrschung der Bildsprache und –Ästhetik sowie der Bild- und Lichtgestaltung. Mit der Herstellung dieser Originalbilder liefert er/sie als Bildurheber/in die Basis für weitere Verwendungen.

Das Honorar für freie projektbezogen arbeitende Arbeitnehmer und Selbstständige setzt sich aus der in dem Tarifvertrag für festangestellte Fernsehkameraleute festgelegten Vergütung für die geleistete Arbeitszeit und der Vergütung der in Erstlizenz entstehenden Urheberrechte zusammen.

Das Honorar für auf Produktionsdauer Beschäftigte (Arbeitnehmer) ergibt sich bei Beschäftigungen bei den öffentlich-rechtlichen Sendern (direkt) aus dem jeweiligen Tarifvertrag. Bei Beschäftigten, die außerhalb der öffentlich-rechtlichen Sender arbeiten, kann das Honorar von diesen Tarifverträgen übertragen oder von dem Tarifvertrag für Festangestellte abgeleitet werden.

Bei selbstständig tätigen Fernsehkameraleuten kann das Honorar ebenfalls aus den Tarifverträgen abgeleitet („hochgerechnet“) werden. In diesem Honorar ist dann in der Regel die Abgeltung für die Abtretung der in den Tarifverträgen aufgeführten Urheberrechte enthalten.

Der Rechtsanspruch auf die urheberrechtlichen Ansprüche sei hier aufgeführt, ist aber kein Bestandteil eines Mindesthonorars, was als Minimalforderung nur die Vergütung der geschuldeten Arbeitszeit beinhaltet. Verhandlungen über allgemeine Vergütungsregeln laut §32 UrhG ist Gegenstand gesonderter, formatspezifischer Vereinbarungen.

7. Das Mindesthonorar für selbstständig tätige Fernsehkameraleute

7.1 Arbeits-, Urlaubs- und Krankentage

Als Basis der Berechnung für ein Mindesthonorar selbstständig Tätiger dient die Untergrenze tariflicher Vereinbarung für fest angestellte Fernsehkameralaute (s. Punkt 5 – Tarifvertrag).

Um eine Vergleichbarkeit mit den fest angestellten Fernsehkameralauten zu ermöglichen hat der BVFK beim statistischen Bundesamt nachgefragt und gängige Praxis berücksichtigt.

- Die durchschnittlichen Krankentage für Arbeitnehmer betragen in der Kreativwirtschaft 1 Tag/Monat oder 12 Tage/Jahr.
- Bei 365 Tagen/Jahr ergeben sich 104 arbeitsfreie Tage durch das Wochenende.
- Weitere arbeitsfreie Tage entstehen durch Feiertage. Die Anzahl der Feiertage ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, auch fallen diese mal auf bereits berücksichtigte Wochenend-Tage. Der BVFK hat dementsprechend einen Schnitt von 10 Feiertagen/Jahr ermittelt.
- Der gesetzliche Mindest-Jahresurlaub beträgt 24 Tage/Jahr, aufgrund der Auswertung bestehender Tarifvereinbarungen gehen wir aber von 30 Tagen/Jahr aus. Wir berechnen das Mindesthonorar somit auf der Grundlage von 209 Arbeitstagen im Jahr.
- Die gängige Arbeitszeit bei selbstständigen Fernsehkameralauten beträgt 10 Std./Tag. Nach Einschätzung des BVFK steht diese Regelung bei den Auftragsvereinbarungen beidseitig nicht zur Disposition. Daraus ergibt sich ein weiterer Aufschlag von 25%. Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden bei den Mindestanforderungen nicht berücksichtigt.

7.2 Weiterbildungs-Tage / Akquise

In § 1 des Bildungsurlaubsgesetzes (BiUrlG) heißt es:

- (1) Arbeitnehmer haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungsurlaub). Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellte sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Satzes 2 sind auch Teilnehmer an Maßnahmen in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeits- und Berufsleben.*

Gesetzlich werden pro Kalenderjahr 5 Bildungs-Urlaubstage gewährt. Diese Bildungsmaßnahme muss auch den Selbstständigen zu Gute kommen können. Insofern werden von den 209 Arbeitstagen (s. 7.1) 5 für politische und Gesellschaftliche Bildung wie im BiUrlG vorgesehen, veranschlagt.

Für technische Schulungen und Weiterqualifikationen, auch Besuche von Fachmessen etc. werden weitere 4 Tage/Jahr veranschlagt.
Diese Weiterbildungsmaßnahmen sind auch in der Zertifizierungsordnung des BVFK niedergelegt, damit die Berufsqualifikation nachhaltig gesichert ist.

Jeder Freie Kameramann/-frau braucht Zeit für Akquise und die Pflege seiner Kontakte und Netzwerke, um seinen Kundenkreis zu pflegen und zu erweitern. Das Arbeiten für mehrere Kunden ist Teil der Voraussetzung, um als freier Kameramann/-frau den gesetzten Status zu bewahren.
Der BVFK setzt hierfür als Minimum 1 Tag/Monat oder 12 Tage/Jahr an.
Das reduziert die produktiven Arbeitstage um weitere 12.

7.3 Die Faktoren (Zeit & Kosten)

Aus Punkt 7.1 und 7.2 ergeben sich – vergleichbar mit dem Vollzeit-Festangestellten Kameramann/-frau folgende Anzahl an Arbeitstagen/Jahr:

365 Tage

- 104 Tage Wochenende
- 10 Tage Feiertage
- 30 Tage Urlaub
- 12 Krankentage
- 5 Weiterbildungstage BiUrlG
- 4 Tage technische Weiterbildung, Weiterqualifikation, Messebesuche
- 12 Tage Akquise

Der BVFK geht laut dieser Aufstellung von 188 produktiven Arbeitstagen im direkten Vergleich zur Festanstellung aus.

Durch den 10-Studentag für die selbstständig Tätigen werden 25% zur täglichen Arbeitszeit eines Festangestellten addiert.

Die Kosten bestimmter Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Tageshonorare der selbstständig tätigen Kameraleute aufgeschlagen.

Die **Sozialversicherungsfaktoren** (SV) bestehen aus:

Rentenversicherung (RV) – 18,6%
Krankenversicherung (KV) – 14,6 %
Pflegeversicherung (PV) – 3,05%
Arbeitslosenversicherung (AV) – 2,5%
(Quelle: TK.de)

Der SV-Faktor beträgt somit 38,75%.

Buchhaltungs-Faktor

Selbstständige Kameraleute haben darüber hinaus Kosten für die Buchhaltung zu tragen. Dieser Buchhaltungsfaktor beträgt für die Abwicklung von 20 Arbeitstagen wenigstens 1 Tag. Das entspricht einem Faktor von 5%.

Versicherungs-Faktor

Der Faktor für die notwendigen und sehr wichtigen Versicherungen Berufshaftpflicht (BVFK-Haftpflicht für Mitglieder) und Unfallversicherung (BG) beträgt zusammen ca. 580 EUR/Jahr. Laut der BVFK-Honorarspiegel-Umfrage von 2015 beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen der Fernsehkameraleute 48.720,- EUR. Die Versicherungsaufwendungen liegen also bei mindestens 1,2%.

Zusammenfassung

10 Std Faktor	25,00%
SV Faktor	38,75%
Buchhaltungsfaktor	5,00%
Versicherungsfaktor	1,20%

8. Ergebnis

Ein Tarifvertrag mit einem Brutto-Monatseinkommen von 3.500,00 EUR wird nun mit 13 multipliziert (Ergebnis = Jahresgehalt) und durch 188 Arbeitstage geteilt. Auf diese Summe kommen die in Punkt 7.3 beschriebenen Faktoren.

Daraus resultiert:

Das Mindesthonorar für selbstständig tätige Fernsehkameraleute Rechnungssteller beträgt

446,00 EUR pro 10 Std.-Tag.